<u>Geänderte Satzung des Fördervereins Gutshaus Groß Petershagen e.V. mit Beschluss</u> vom 22.11.2021

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gutshaus Groß Petershagen".
- (2) Sitz des Vereins ist Groß Petershagen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

§3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Organisation, Unterstützung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen. Dazu gehören Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen und weiteres.
- (2) Organisation, Unterstützung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Bildungsveranstaltungen sollen insbesondere im Bereich der Umweltbildung zur Förderung des Umweltschutzes erfolgen, aber auch zur Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz.
- (3) Organisation, Unterstützung und Durchführung von Begegnungen und Austausch unterschiedlicher Kulturen und Generationen. Dazu sollen insbesondere die o.g. Veranstaltungen dienen, zu denen lokal oder regional breit eingeladen werden soll. Darüber hinaus sollen ergänzend Festivitäten, die Begegnung und Austausch möglich machen, selbst organisiert oder Veranstaltungen anderer Institutionen unterstützt werden.
- (4) Die genannten Veranstaltungen sollen vorwiegend innerhalb des Amtsbereichs Landhagen und der Gemeinde Wackerow, insbesondere im Gutshaus Groß Petershagen sowie im angrenzenden Gutspark stattfinden.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein engagieren möchte und seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand im Konsens. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (3a) durch Austritt,
 - (3b) Ausschluss,
 - (3c) oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt wurden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolgende gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Vorstand beschließt Entscheidungen in einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB im Auftrag der Mitgliederversammlung und/oder des Hausplenums.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist bis auf den nachfolgend genannten Fall einzeln vertretungsberechtigt. Übersteigt ein Geschäft den Wert von 10.000 € sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben. Die MV wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- (2) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue MV einberufen. Diese MV ist in jedem Fall beschlussfähig, darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gilt bei allen Beschlüssen des jeweiligen Organs eine Dreiviertel-Mehrheit.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/dem Protokollführenden unterzeichnet.
- (6) Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Aktiventreffen, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller auf der MV anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der MV mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Kultur- & Initiativenhaus Greifswald e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.